

November 2013

Wenn die Füße Hilfe brauchen Schutzschuhe und Einlagen, Fellsohlen und Co.



Perfekte Füße hat kaum jemand. Bei vielen Menschen knickt der Fuß nach innen oder senkt sich ab, Zehen klaffen auseinander oder verformen sich. Angeblich haben rund 70 Prozent der Erwachsenen eine Fuß- oder Zehenfehlstellung.

Je nach Fehlstellung kommen unterschiedliche Therapien in Frage, ganz häufig werden spezielle Einlagen verschrieben, die die Beschwerden lindern sollen.

Doch was ist zu beachten, wenn diese Einlagen in Schutzschuhen oder Schutzstiefeln getragen werden sollen?

Keine Veränderungen erlaubt!

Grundsätzlich gilt bei Schutzschuhen oder Schutzstiefeln: Eigenmächtige Veränderungen sind nicht erlaubt!

Dazu gehört insbesondere auch der Austausch der vom Hersteller verwendeten Einlegesohlen gegen z.B. wärmende Fellsohlen oder Thermosohlen aus dem Discounter. Durch diese, vom Schuhhersteller nicht autorisierte Einlegesohlen werden meist die elektrostatischen Eigenschaften der Schutzschuhe unzulässig geändert, der Schutzschuh verliert seine „Konformität“ und darf nicht mehr als „Persönliche Schutzausrüstung“ getragen werden.

Gleiches gilt bei der Verwendung von privaten orthopädischen Schuheinlagen.

Der Baukasten für Schutzschuhe

Bereits seit Jahren gibt es in Deutschland einen geprüften „Baukasten“ zur vollständigen Herstellung eines Sicherheitsschuhs.

Viele Hersteller bieten Schuhe oder Halbfabrikate an, aus denen ein vom Hersteller zertifizierter Orthopädienschuhmacher einen individuell angepassten Fußschutz anfertigen kann.

Dieses Verfahren gilt ausdrücklich auch für orthopädische Einlagen.

Dies bedeutet, dass bei einer benötigten Einlagenversorgung in der Regel neue Schuhe beim Fachmann gekauft werden müssen, die mit der zur Nutzung vorgesehenen Einlage bereits geprüft sind.

Die Einlage wird dann vom Fachmann angepasst. Da das Baumuster bereits in dieser Kombination geprüft ist, kann jetzt das CE-Zeichen vergeben und der Schuh ausgeliefert werden.

Wer trägt die Kosten?

Der Arbeitgeber / Unternehmer ist grundsätzlich für die Bereitstellung der PSA verantwortlich. Er trägt auch die Kosten hierfür.

Orthopädisch angepasster Fußschutz, einschließlich der Einlagenversorgung, ist dem Bereich der beruflichen Rehabilitation zuzuordnen. Hier gelten besondere Regelungen der Kostenübernahme.

Während die Kosten für orthopädisches Schuhwerk im Straßen- und Hausschuhbereich in der Regel von den Krankenkassen getragen werden, sind für orthopädisch zugerichtete PSA die Träger der beruflicher Rehabilitation und Teilhabe am Berufsleben zuständig. Diese übernehmen die Kosten abzüglich eines Arbeitgeberanteils.

Im Einzelnen sind dies diese sechs Kostenträger:

- Gesetzliche Unfallversicherungsträger (wenn eine Fußschädigung als Folge eines Arbeits- oder Wegeunfalls oder einer Berufskrankheit vorliegt.)
- Träger der Kriegsopferversorgung und -fürsorge, (wenn eine Fußschädigung durch Wehr- oder Zivildienst vorliegt.)
- Gesetzliche Rentenversicherung
- Bundesagentur für Arbeit
- Träger der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben
- Träger der Sozialhilfe

(Details siehe Rückseite)

Voraussetzung für die Übernahme der Mehrkosten gegenüber herkömmlichem Fußschutz ist immer eine Beantragung vor der Leistungserbringung.

Die Praxis hat gezeigt, dass in etwa 90% aller Fälle die gesetzliche Rentenversicherung zuständiger Kostenträger ist. Über die Voraussetzungen und die genaue Art der Beantragung sollte der Arbeitgeber / Unternehmer auf jeden Fall vorher den entsprechenden Leistungsträger befragen.



Das zweite Paar

Müssen die Schutzschuhe täglich getragen werden, z.B. im Rettungsdienst, ist es sinnvoll und wird von den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern empfohlen, ein zweites Paar Fußschutz zu besitzen bzw. rechtzeitig zu beantragen und anfertigen zu lassen. Aus hygienischen Gründen sollten Schuhe täglich gewechselt werden. Dies erhöht auch deren Haltbarkeit. Auch wenn orthopädischer Fußschutz insgesamt teurer und aufwändiger zu beschaffen ist als Fußschutz von der Stange, ist gerade deshalb dringend ein zweites Paar angeraten.

Bei Verschleiß oder Zerstörung droht sonst Arbeitsunfähigkeit, wenn kein Fußschutz zur Verfügung steht. Die Kostenträger kommen diesem Anliegen in der Regel entgegen, da die Genehmigungen sich am dargelegten Bedarf orientieren.

Tipps zur Vorgehensweise

In der Datenbank „orthopädischer Fußschutz“ der DGUV (<http://www.dguv.de/webcode.jsp?q=d33147>) sind auf freiwilliger Basis Hersteller für orthopädische Zurichtungen an Schutzschuhen eingetragen.

Beim zuständigen Versicherungsträger sollte der Arbeitgeber / Unternehmer zudem Erkundigungen über die Voraussetzungen und die Art der Beantragung einziehen.

Ist ein passender Hersteller und ein passender Schutzschuh gefunden, erstellt der Hersteller bzw. der vom Hersteller zugelassene Orthopädienschuhmacher einen Kostenvoranschlag für die Umrüstung bzw. die Einlagen. Mit diesem Kostenvoranschlag und ggf. einem fachärztlichen Gutachten können in der Regel nun die entsprechenden Anträge für die Kostenübernahme beim zuständigen Versicherungsträger gestellt werden.

Liegt die Kostenübernahmeerklärung vor, kann der angepasste Schutzschuh bzw. die Einlagen gefertigt werden.

Übernommen werden in der Regel nur die Mehrkosten gegenüber einem „normalen“ Schutzschuh.

Literaturhinweise:

BGR 191 „Benutzung von Fuß- und Knieschutz“

► Download über <http://publikationen.dguv.de/>

Datenbank „orthopädischer Fußschutz“

► <http://www.dguv.de/webcode.jsp?q=d33147>

Leistungsträger	Voraussetzungen
<p>1. Gesetzliche Unfallversicherungsträger z.B. Gewerbliche Berufsgenossenschaften, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Gemeindeunfallversicherungsverbände, Unfallkassen des Bundes, der Länder, Städte mit Eigenunfallversicherung, Feuerwehr-Unfallkassen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Fußschädigung als Folge eines Arbeitsunfalls einschließlich eines Unfalles auf dem Wege von und zur Arbeit oder einer Berufskrankheit. <p>Rechtsgrundlage: §§ 26, 35 SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung</p>
<p>2. Träger der Kriegsopferversorgung und -fürsorge Hauptfürsorgestellen, Landesversorgungsämler und Versorgungsämler sowie örtliche Fürsorgestellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> Kein Anspruch auf Leistungen nach Nr. 1. Fußschädigung durch militärische oder militärähnliche Dienstverrichtungen, durch Kriegseinwirkung, Kriegsgefangenschaft oder Internierung, durch Ausübung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes. <p>Rechtsgrundlage: § 25 Abs. 1, § 25a Abs. 1, § 26 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz</p>
<p>3. Gesetzliche Rentenversicherung Deutsche Rentenversicherung Bund, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft – Bahn – See, Landwirtschaftliche Alterskassen, Regionalträger.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Kein Anspruch auf Leistungen nach Nr. 1 und 2. Erwerbstätigkeit ist wegen körperlicher Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert und kann durch die Rehabilitationsleistung erhalten werden. Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit kann abgewendet werden. Weitere versicherungsrechtliche Voraussetzungen: Eine Wartezeit von 15 Jahren bei Antragstellung ist erfüllt oder eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird bezogen. <p>Rechtsgrundlage: §§ 9, 10, 11, 16 SGB VI (2. Kapitel, 1. Abschnitt) – Gesetzliche Rentenversicherung</p>
<p>4. Bundesagentur für Arbeit Zu beantragen sind Hilfsmittel bei der Arbeitsagentur, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Kein Anspruch auf Leistungen nach Nr.1 bis 3. Angeborene oder erworbene Fußbehinderung. <p>Rechtsgrundlage: §§ 5, 6, 33, 34 SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (Teil 1)</p>
<p>5. Träger der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben Integrationsämter der Bundesländer, die aber selbst keine Rehabilitations-träger sind. Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben wird in enger Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und den Trägern der Rehabilitation durchgeführt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Kein Anspruch auf Leistungen nach Nummern 1 bis 4. Anerkennung als Schwerbehinderter. Angeborene oder erworbene Fußbehinderung. <p>Rechtsgrundlage: § 102 SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Teil 2, Schwerbehindertenrecht)</p>
<p>6. Träger der Sozialhilfe überörtliche Träger (nach jeweiligem Landesrecht entweder staatliche Behörden oder höhere Kommunalverbände), örtliche Träger (Kreise und kreisfreie Städte).</p>	<ul style="list-style-type: none"> Kein Anspruch auf Leistungen nach Nr. 1 bis 5. Nicht nur vorübergehende Fußbehinderung, angeboren oder erworben. <p>Rechtsgrundlage: §§ 8, 53, 54 SGB XII – Sozialhilfe, § 8, § 9 und § 10 Eingliederungshilfe- Verordnung</p>